

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 80 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrensgesetz, das Salzburger Volksbefragungsgesetz, das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, das Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, das Salzburger EVTZ-Anwendungsgesetz, das Salzburger Stadtrecht 1966, die Salzburger Gemeindeordnung 1994, die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, das Salzburger Landesbeamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, das Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz, das Salzburger Objektivierungsgesetz, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Magistrats-Personalvertretungsgesetz, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968, das Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetz, das Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz 2008, das Kurtaxengesetz 1993, das Salzburger Rundfunkabgabengesetz, das Salzburger Ortstaxengesetz 2012, das Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969, das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur, das Salzburger Landessicherheitsgesetz, das Salzburger Feuerwehr-gesetz, das Waldbrandbekämpfungsgesetz, das Katastrophenhilfegesetz, das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, das Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995, das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz, das Salzburger land- und forstwirtschaftliches Landeslehrerdiensthoheitsgesetz 1981, das Salzburger Landwirtschaftskammer-gesetz 2000, das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg, das Gentechnik-Vorsorgegesetz, das Salzburger Tierzuchtgesetz 2009, das Salzburger Bienenwirtschafts-gesetz, das Salzburger Geflügelhaltungsgesetz, das Gesetz, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden, die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, die Salzburger Landarbeitsordnung 1995, das Salzburger Flurverfassung-Landesgesetz 1973, das Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970, das Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetz, das Salzburger Einforstungsrechtegesetz, das Gesetz vom 2. Juli 1986 über die Agrarbehörde Salzburg, das Gesetz über Beiträge zur Verwaltung von Wald für bestimmte Agrargemeinschaften durch das Land Salzburg, das Jagd-gesetz 1993, das Berufsjägergesetz, das Fischereigesetz 2002, das Grundverkehrsgesetz 2001, das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, das Salzburger Bergsportführergesetz, das Salzburger Tanzschulgesetz, das Fiakergesetz, das Gesetz über den Betrieb von Motorschlitten, das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, das Salzburger Tourismusgesetz 2003, das Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007, das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das

Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980, das Bauproduktengesetz, das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Gesetz über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg, das Salzburger Höhlengesetz, das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz, das Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1997, das Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz, das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz, das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, das Salzburger Sozialhilfegesetz und das Salzburger Grundversorgungsgesetz geändert werden sowie eine allgemeine Bestimmung in Bezug auf rechtskräftige Bescheide erlassen wird (Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetz)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 16. Oktober 2013 in Anwesenheit von Landeshauptmann Dr. Haslauer, Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.ⁱⁿ Rössler und Landesrat DI Dr. Schwaiger sowie der Expertinnen und Experten Mag. Bergmüller (Referat 0/32), Dr. Valentini (Referat 8/01), Mag.^a Dr.ⁱⁿ Grünbart (Referat 14/01), Hofrätin Mag.^a Jindra-Feichtner MBA (UVS/LVwG), Dr. Grünbart (Abteilung 8/LVwG), Bakk.Komm. Sailer MBA (PV FSG), Herr Noor (PV FCG), MMag. Dr. Russbacher (MD/00), Dr.ⁱⁿ Sommer (SGV), Mag. Hallinger (LwK), Dr. Frenkenberger (WKS) mit der Vorlage der Landesregierung befasst.

Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf weist darauf hin, dass die erforderlichen organisatorischen Vorgaben für das Verwaltungsgericht des Landes Salzburg in einem eigenen Gesetz, dem Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz – S.LVwGG, LGBl Nr. 16/2013, erlassen worden seien.

Der durch die Errichtung der Landesverwaltungsgerichte verbundene grundsätzliche Systemwechsel im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes macht jedoch noch weitere Anpassungsmaßnahmen im Landesrechtsbestand erforderlich, da die weitgehende Abschaffung des inneradministrativen Instanzenzuges (eine Ausnahme besteht lediglich im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden) und die an dessen Stelle tretende Möglichkeit, nach der verwaltungsbehördlichen Entscheidung Beschwerde an das neu zu schaffende Landesverwaltungsgericht zu erheben, in zahlreichen Landesgesetzen zu berücksichtigen sei. Aus diesem Anlass seien zahlreiche Anpassungsmaßnahmen in einer Sammelnovelle durchzuführen.

Dadurch kann auch sichergestellt werden, dass alle Änderungen gleichzeitig mit der Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts mit dem 1. Jänner 2014 in Kraft treten. Die in den einzelnen Artikeln des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen über das Inkrafttreten verfolgen nahezu ausnahmslos dieses Ziel und werden daher in den nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Änderungspunkten nicht detailliert erläutert. Eine Ausnahme bilden die in den Art. 10 Z 1, Art. 14 Z 2 und Art. 15 Z 1 vorgeschlagenen Änderungen, die ein Judikat des Verfassungsgerichtshofes umsetzen und unverzüglich in Kraft treten sollen.

Inhaltlich lassen sich die vorgeschlagenen Bestimmungen überwiegend den folgenden Regelungaspekten zuordnen:

- Aufhebung von Bestimmungen über Sonderbehörden;
- Aufhebung von Regelungen über Instanzenzüge mit Ausnahme des gemeindeinternen Instanzenzuges im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden;
- Einräumung der Beschwerdelegitimation an Formalparteien;
- Entfall der Bestimmungen über Rechtsmittelausschlüsse;
- Anpassungen an die für das Landesverwaltungsgericht vorgesehenen organisatorischen Bestimmungen;
- Klarstellungen betreffend rechtskräftige Bescheide und
- Anpassung an den ab dem 1. Jänner 2014 geltenden Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Im Begutachtungsverfahren seien keine grundsätzlichen Einwände erhoben worden. Entsprechende Vorschläge seien bei der Überarbeitung des Entwurfes berücksichtigt worden.

Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf weist darauf hin, dass nach dem Begutachtungsverfahren zum Landarbeiterkammergesetz 2000, Artikel 33, noch eine Frage, betreffend die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes, die eine Zeit in Anspruch nehmen wird, aufgetreten sei. Sie erkundigt sich bei HR Dr. Faber, ob es hier andere Möglichkeiten der Regelungen, angelehnt an die Landtagswahlordnung, gebe.

Abg. Mag. Schmidlechner bringt einen Abänderungsantrag ein, mit dem Fristen der Landtagswahlordnung und der Gemeindewahlordnung geändert werden. Diese Vorschläge werden nach einer mündlichen Abänderung durch HR Dr. Faber zum Beschluss erhoben. Außerdem enthält der Abänderungsantrag den Vorschlag, dass im Salzburger Vergabekontrollgesetz die Bestimmung über Senatsentscheidungen des Landesverwaltungsgerichts dahingehend geändert werden, dass keine fachkundigen Laienrichter mehr an den Entscheidungen beteiligt sein sollen. Dieser Vorschlag findet jedoch keine Mehrheit.

Abg. Mag. Schmidlechner bekundet sodann die Zustimmung zur Regierungsvorlage.

Klubobmann Abg. Schwaighofer spricht HR Dr. Faber und dem Legislativ- und Verfassungsdienst für die Ausarbeitung der umfangreichen Regierungsnovelle seinen Dank aus. Mit dieser Novelle sei eine große Reform gelungen, die weite Bereiche des Landesrechtsbestandes betreffe. Klubobmann Abg. Schwaighofer regt an, die Artikel zusammenfassend abzustimmen.

Vorsitzender Abg. Ing. Sampl spricht ebenfalls an den Legislativ- und Verfassungsdienst seinen Dank für die umfangreiche Regierungsvorlage aus. Aus Sicht von HR Dr. Faber sei eine

Zusammenfassung der Artikel in einzelne Bereiche und eine Abstimmung dieser möglich. Mit dieser Vorgangsweise sind alle Fraktionen einverstanden.

Abg. Mag.^a Sieberth bewertet die vorliegende Regierungsvorlage positiv, weil damit das Rechtsschutzsystem erweitert und Verfahren beschleunigt werden würden. Abg. Mag.^a Sieberth spricht ebenfalls ihren Dank an den Legislativ- und Verfassungsdienst aus.

Landeshauptmann Dr. Haslauer dankt dem Legislativ- und Verfassungsdienst sowie allen daran mitwirkenden Personen für die Erarbeitung der umfassenden Regierungsvorlage. Seiner Ansicht nach stelle dies die größte Behördenreform der letzten Jahrzehnte dar. So sei das Vorhaben, Landesverwaltungsgerichte einzuführen, lange und ausführlich diskutiert worden. Zur Änderung betreffend das Vergaberecht spricht sich Landeshauptmann Dr. Haslauer für die Beibehaltung der Regelung in der Regierungsvorlage aus, denn das Wesen der fachkundigen Laienrichter habe in Österreich große Tradition. Im Arbeitsgerichtsverfahren, im Schöffengericht aber auch in der Handelsgerichtsbarkeit sei die Einbindung von Laienrichtern eine gute Tradition, die auch wirtschaftliche Praxisnähe mit sich bringe. Gerade im Vergabebereich sei eine Praxisnähe erforderlich.

Klubvorsitzender Abg. Steidl bringt ebenfalls seinen Dank zum Ausdruck und betont, dass mit dieser Gesetzesvorlage eine Verwaltungsreform in Kraft treten werde, die zur größten der letzten Jahrzehnte gehöre. Klubvorsitzender Abg. Steidl betont, dass diese Regierungsvorlage auf die Initiative der ehemaligen Landeshauptfrau Mag. Burgstaller zurückgehe und nun ein großer Konsens darüber bestehe, dass diese Novelle den Verwaltungseinheiten und den Rechtssubjekten mehr Sicherheit bringen werde.

Abg. Konrad MBA begrüßt die anstehende Verwaltungsreform und bekundet die Zustimmung zur Regierungsvorlage.

Abg. Essl bekundet die Zustimmung zur Regierungsvorlage und auch zum SPÖ-Abänderungsantrag. HR Dr. Faber wird um eine Stellungnahme bezüglich der kurzen Fristsetzung von zwei Tagen und einer möglichen Änderung auf vier Tage ersucht.

HR Dr. Faber weist darauf hin, dass zum Landarbeiterkammergesetz vom Legislativ- und Verfassungsdienst eine entsprechende Ergänzung für den Artikel 33 in der Spezialdebatte vorgelegt wird. Zur Frage Verkürzung der Frist führt HR Dr. Faber aus, dass man sich in einem Wahlprozess befinde, der mit Fristen genau eingeteilt und jede Frist auf die andere abgestimmt sei.

Zu den beschlossenen Änderungen wird erläuternd festgehalten:

Die drei Abänderungen der Regierungsvorlage haben die im Zuge eines Wahlverfahrens mit genauem Wahlkalender gebotene kurze Entscheidungsfrist des Landesverwaltungsgerichts über Beschwerden im Zusammenhang mit der Aufstellung der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse zum Gegenstand. Ihre Dauer von vier Tagen bleibt unverändert, der Beginn des Fristenlaufes wird aber mit dem Einlangen der notwendigen Unterlagen der Gemeindewahlbehörde bzw Hauptwahlbehörde beim Landesverwaltungsgericht bestimmt. Nach Auskunft des Experten Mag. Bergmüller kann diese Änderung jeweils ohne nachteilige Folgen für die Abwicklung des Wahlverfahrens erfolgen, erforderlichenfalls ist die Änderung aber bei der Festlegung des Stichtages zu berücksichtigen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt sohin einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Beilage Nr 80 vorgeschlagene Gesetz wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. Im Art 1 Z 5 hat im § 31 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 der Abs 2 zu lauten:

"(2) Das Landesverwaltungsgericht hat über die Beschwerde binnen vier Tagen nach Einlangen aller Unterlagen zu entscheiden."

2. Im Art 9 Z 5 hat im § 30 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 der Abs 2 zu lauten:

"(2) Die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit hat über die Beschwerde binnen vier Tagen nach Einlangen aller Unterlagen zu entscheiden."

3. Im Art 33 (Änderung des Salzburger Landarbeiterkammergesetzes 2000) wird nach der Z 2 eingefügt:

2a. Im § 27 wird nach Abs 3 eingefügt:

"(3a) Das Landesverwaltungsgericht hat über Beschwerden gegen Entscheidungen der Hauptwahlbehörde gemäß § 25 Z 4 binnen vier Tagen nach Einlangen aller Unterlagen zu entscheiden."

Salzburg, am 16. Oktober 2013

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 30. Oktober 2013:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ und TSS – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.